

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietomnibusverkehr

Reiseveranstalter "Die kleine Hexe", nachstehend Reiseveranstalter genannt, Stand 15.03.2020

0. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mietomnibusverkehr gelten für die Fälle, in denen der Reiseveranstalter nur zur Durchführung einer Beförderung beauftragt wird. Die reine Beförderung ist keine Pauschalreise gemäß § 651a BGB.

Wird außer der Beförderung mindestens eine weitere Dienstleistung, die nicht nur eine untergeordnete Bedeutung hat, in den Gesamtpreis einbezogen (z. B. Mittagessen, Bootsfahrt, Übernachtung u. ä.), gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Reiseverkehr.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- Angebote des Reiseveranstalters sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
- Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
- Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch den Reiseveranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt oder dem Inhalt nicht schriftlich oder in elektronischer Form widerspricht

2. Leistungsinhalt

- Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend.
- Die Leistung umfasst im durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über Werkverträge wird ausgeschlossen.
- Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
 - die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
 - die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftige Personen,
 - die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum zurücklässt,
 - die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

3. Leistungsänderungen

- Leistungsänderungen durch den Reiseveranstalter, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Der Reiseveranstalter hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
- Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Reiseveranstalters möglich. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

4. Zahlung und Preise

- Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
- Alle Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart. Maßgeblich hierfür ist die Bestätigung des Reiseveranstalters.
- Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
- Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
- Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

5. Rücktritt vor Fahrtritt durch den Besteller

- Der Besteller kann vor Fahrtritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat der Reiseveranstalter dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den er zu vertreten hat, anstelle des Anspruchs auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielt Erlöse.

- Der Reiseveranstalter kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren: Bei einem Rücktritt
 - bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtritt 20 %,
 - ab 29 bis 22 Tage vor dem geplanten Fahrtritt 35 %
 - ab 21 bis 15 Tage vor dem geplanten Fahrtritt 45 %
 - ab 14 bis 7 Tage vor dem geplanten Fahrtritt 55 %
 - unter 7 Tagen vor dem geplanten Fahrtritt 65 %wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmens überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Reiseveranstalters zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

6. Kündigung durch den Besteller nach Fahrtritt

- Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist der Reiseveranstalter verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
- Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Reiseveranstalter eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu.

7. Rücktritt vor Fahrtritt durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann vor Fahrtritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

8. Kündigung durch den Reiseveranstalter nach Fahrtritt

- Der Reiseveranstalter kann nach Fahrtritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist der Reiseveranstalter auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.
- Kündigt der Reiseveranstalter den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

9. Haftung

- Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
- Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
- Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

10. Beschränkung der Haftung

- a) Die Haftung des Reiseveranstalters bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf den dreifachen Mietpreis gemäß Ziffer 5. beschränkt.
- b) Die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Sachschäden bis 4.000 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt.
- c) § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000,00 € übersteigt.
- d) Die in Absätzen a) und b) genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- e) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Schäden, soweit diese auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
- f) Der Besteller stellt den Reiseveranstalter und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in Ziffer 3 c) umschriebenen Sachverhalte beruhen.

11. Gepäck und sonstige Sachen

- a) Gepäck im normalen Umfang und – nach Absprache – sonstige Sachen werden mitbefördert.
- b) Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.
- c) Die Beförderung von Sachen ist im Fahrgastraum nur in den dafür vorgesehenen Bereichen möglich. Anweisungen des Bordpersonals über die Unterbringung der Sachen ist Folge zu leisten.

12. Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

- a) Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
- b) Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen für die Weiterbeförderung für den Reiseveranstalter und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Reiseveranstalter bestehen in diesen Fällen nicht.
- c) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an den Reiseveranstalter zu richten.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Reiseveranstalters.
- b) Sitz des Reiseveranstalters und Gerichtsstand ist Hameln.
- c) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.